

Aktuelle Rechtsprechung zum Thema „Inhaltskontrolle von Eheverträgen“

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 11.02.2004, Az: XII ZR 265/02

Bereits seit längerer Zeit wurde ein Grundsatzurteil des BGH zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen erwartet. Nicht zuletzt verschiedene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie einige andere obergerichtliche Entscheidungen hatten zu einer erheblichen Verunsicherung hinsichtlich der Bestandskraft von Eheverträgen geführt. Die wichtigste Erkenntnis der Entscheidung sei an dieser Stelle gleich vorweggenommen: Mit dem am 11.02.2004 verkündeten Grundsatzurteil hat der BGH entschieden, dass die im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerte Vertragsfreiheit grundsätzlich auch für Eheverträge Geltung beansprucht. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung deutlich gemacht, dass es den Ehegatten grundsätzlich freisteht, die gesetzlichen Regelungen über den Zugewinn, den Versorgungsausgleich und den nachehelichen Unterhalt ehevertraglich abzuändern oder auszuschließen. Eheverträge bewegen sich vor dem Hintergrund dieses Urteils grundsätzlich auf sicherem Rechtsboden – Grund zur allgemeinen Verunsicherung besteht nicht. Der Ehevertrag ist kein Auslaufmodell.

Mit ihrer Entscheidung hoben die Richter des BGH ein Urteil des Oberlandesgerichts München auf, dem folgender kurz geschilderter Sachverhalt zugrunde lag:

Der 1948 geborene Ehemann und die 1955 geborene Ehefrau haben im Jahre 1985 die Ehe miteinander geschlossen, aus der zwei Kinder hervorgegangen sind, die im Jahr 1986 und 1989 geboren wurden. Der Ehemann ist seit 1985 als Unternehmensberater tätig. Die Ehefrau hat ein Hochschulstudium absolviert, war in der Folgezeit als Archäologin tätig und gab diese Tätigkeit wegen ihrer Schwangerschaft auf. Während der Ehe widmete sie sich dem Haushalt und der Erziehung der Kinder. Im Jahre 1988 schlossen die Eheleute einen notariellen Ehevertrag, in dem sie für den Fall der Scheidung auf jegliche nacheheliche Unterhaltsansprüche, mit Ausnahme des Kindesbetreuungsunterhaltes der Ehefrau, verzichteten, die Gütertrennung für die Zukunft vereinbarten und auf alle bisher entstandenen Zugewinnausgleichsansprüche verzichteten sowie den Versorgungsausgleich ausschlossen. Hinsichtlich des Versorgungsausgleichs wurde vereinbart, dass der Ehemann im Gegenzug eine private Kapitallebensversicherung mit einer Versicherungssumme von 80.000,00 DM für die

Ehefrau abschließen und die hierauf fälligen Beiträge während des Bestehens der Ehe zahlen sollte. Der Abschluss einer derartigen Versicherung erfolgte in der Folgezeit.

Der Ehemann erzielte ein regelmäßiges Nettoeinkommen von durchschnittlich 27.000,00 DM. Die Ehefrau geht seit 1994 einer selbständigen Tätigkeit nach (Spielwarenladen mit Postagentur) und erzielt hieraus ein monatliches Einkommen von 1.084,00 DM vor Steuern. Zusätzlich hierzu zahlte der Ehemann der Ehefrau ein monatliches Wirtschaftsgeld von 2.692,00 DM sowie einen Ausgleich für ihre Mitarbeit im häuslichen Büro von monatlich 500,00 DM. Die Ehe der Eheleute wurde im Jahr 2001 geschieden. Mit ihrer Klage begehrt die Ehefrau die Zahlung nachehelichen Unterhaltes sowie Auskunft über das Vermögen ihres Ehemannes und Zahlung eines Zugewinnausgleichs. Das zur Entscheidung berufene Amtsgericht verurteilte den Ehemann zur Zahlung von Elementar- und Altersvorsorgeunterhalt in Höhe von 3.671 DM bzw. 1.081 DM und wies die Klage im Übrigen, insbesondere im Hinblick auf die Auskunft über das Vermögen des Ehemannes, ab. Auf die Berufung der Ehefrau verurteilte das OLG München den Ehemann zur Zahlung eines Elementarunterhaltes von 2.897,00 € sowie eines Vorsorgeunterhaltes in Höhe von 952,00 € monatlich und zur Erteilung der Auskunft über sein Endvermögen. Das Urteil des OLG München wurde im Wesentlichen mit der Unwirksamkeit des notariellen Ehevertrages begründet.

Diesen Erwägungen ist der BGH nunmehr entgegen getreten.

Der BGH geht in seiner Entscheidung davon aus, dass es den Ehegatten grundsätzlich freisteht, die gesetzlichen Regelungen über den Zugewinn, den Versorgungsausgleich und den nachehelichen Unterhalt ehevertraglich zu regeln. Der BGH stellt in seiner Entscheidung jedoch gleichzeitig klar, dass diese Vertragsfreiheit nicht grenzenlos besteht.

Ausgangspunkt der Überlegungen des BGH bildet die Einschätzung, dass der Schutzzweck der gesetzlichen Regelungen durch vertragliche Vereinbarungen nicht beliebig unterlaufen werden kann. Dies ist nach Einschätzung des BGH jedoch dann der Fall, wenn die vereinbarten Regelungen den ehelichen Lebensverhältnissen in keiner Weise mehr gerecht werden und auf Grund ihrer groben Einseitigkeit dem belasteten Ehegatten nicht mehr zumutbar sind. Der BGH führt diesbezüglich aus, dass die Belastungen eines Ehegatten jeweils um so schwerer wiegen, je unmittelbarer die vertragliche Abbedingung gesetzlicher Folgen in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreift, ohne dass dieser Nachteil durch anderweitige Vorteile gemildert oder durch besondere Verhältnisse der Ehegatten gerechtfertigt wird.

Vor diesem Hintergrund legt der BGH in seiner Entscheidung einen Kernbereich der gesetzlichen Regelungen des Scheidungsfolgenrechts fest. Zu diesem Kernbereich gehören nach dem aktuellen Urteil der Kindesbetreuungsunterhalt, der Krankheitsunterhalt und der Unterhalt wegen Alters. Ebenso ordnet der BGH die gesetzliche Regelung zum Versorgungsausgleich dem Kernbereich der gesetzlichen Scheidungsfolgenregelungen zu. Demgegenüber gehören die übrigen gesetzlich geregelten Unterhaltstatbestände wie insbesondere der Aufstockungs- und Ausbildungsunterhalt sowie die Unterhaltspflicht wegen Erwerbslosigkeit nicht zum Kernbereich der gesetzlichen Scheidungsfolgeregelungen. Dies gilt auch für den Anspruch auf Zugewinnausgleich, der nach den Erwägungen des BGH der freien Gestaltung der Eheleute zugänglich ist.

Inwieweit eine ehevertragliche Regelung unter Berücksichtigung dieses Ausgangspunktes unwirksam ist, ist nach den Erwägungen des BGH im Rahmen einer zweistufigen Prüfung festzustellen. In diesem Rahmen sind die ehevertraglichen Regelungen zunächst am Maßstab der Sittenwidrigkeit des § 138 Abs. 1 BGB zu messen. Eine sittenwidrige Vereinbarung liegt nach den Ausführungen des BGH vor, wenn bereits zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung offenkundig war, dass diese an Hand des geplanten oder bereits verwirklichten Zuschnitts der Ehe zu einer derartig einseitigen Lastenverteilung führt, dass diese für den belasteten Ehegatten unzumutbar ist, wenn die ehevertragliche Regelung den bestehenden oder geplanten Lebensverhältnissen keine Rechnung trägt. Ausgangspunkt bilden insoweit die bei Abschluss des Ehevertrages bestehenden oder für die künftige Ehe beabsichtigten Verhältnisse. Ergibt die Prüfung auf dieser Ebene, dass der Ehevertrag oder eine ehevertragliche Regelung unwirksam ist, treten an dessen/deren Stelle die gesetzlichen Regelungen.

Scheidet eine Nichtigkeit im Hinblick auf § 138 Abs. 1 BGB aus, muss auf einer zweiten Stufe überprüft werden, ob der Ehevertrag auch den aktuellen Verhältnissen der Ehe zum Zeitpunkt der Scheidung noch gerecht wird. Ist dies nicht der Fall, weil die vertraglichen Regelungen den aktuellen ehelichen Verhältnissen widersprechen und einen Vertragsteil unter diesem Blickwinkel eklatant und einseitig benachteiligenden ist das Vertrauen des Begünstigten in den Bestand der Regelung gem. § 242 BGB nicht schutzwürdig. Rechtsfolge ist insoweit, dass eine Berufung auf die entsprechende Regelung versagt wird und der Richter diejenige Rechtsfolge anzuordnen hat, die den berechtigten Belangen beider Parteien in einer ausgewogenen Art und Weise Rechnung trägt.

Fazit:

Sofern ein Ehevertrag das Ziel verfolgt, eine vom Gesetz abweichende, aber den Lebensverhältnissen angepasste Regelung zu finden, ist ein solcher Vertrag rechtswirksam. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der Ehevertrag Regelungen enthält, die sowohl bei Abschluss des Ehevertrages als auch bei Beendigung der Ehe den bestehenden Lebensverhältnissen der Ehepartner gerecht werden. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung des BGH besteht keine Veranlassung, den Abschluss eines Ehevertrages zu scheuen. Der notarielle Ehevertrag ist und bleibt das geeignete Instrument zur Schaffung individueller Lösungen, die Bestand haben.

Deshalb gilt es, am besten gemeinsam mit dem Notar, zu prüfen, ob die gesetzlichen Regelungen den individuellen Bedürfnissen der Ehe gerecht werden, auch wenn der Ehevertrag bereits geschlossen wurde. Sollte sich hierbei ein Regelungsbedarf ergeben, hilft der Notar, diesen im Rahmen eines Ehevertrages umzusetzen und durch juristisch exakte und auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Formulierungen sicherzustellen, dass es keine bösen Überraschungen gibt.

Es ist im Hinblick darauf von entscheidender Bedeutung, die dem Ehevertrag zugrunde liegenden Vorstellungen von der künftigen Ehe bei Vertragsabschluss zu erforschen, niederzulegen und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen, sofern sich diese Vorstellungen ändern oder durch die tatsächliche Entwicklung überholt werden. Insoweit kann es auch hinsichtlich bereits abgeschlossener Eheverträge nur einen Rat geben: Überprüfen Sie Ihren Ehevertrag - am besten regelmäßig und gemeinsam mit dem Notar - anhand der Erwägungen des aktuellen BGH-Urteils und lassen Sie erforderliche Anpassungen umgehend vornehmen. Nur dies bietet Schutz vor unliebsamen Überraschungen.